

Richtlinie des Landkreises Oberhavel für präventive Familienangebote

1. Fördergrundsätze

Der Landkreis Oberhavel fördert auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung präventive Familienangebote.

Die Anträge auf Förderung sind zu richten an den:

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

oder

Per E-Mail an: JUG.Jugendfoerderung@oberhavel.de

2. Rechtsgrundlagen

Das Verwaltungshandeln sowie das Verfahren für die Förderung richten sich – soweit in dieser Richtlinie nicht anders beschrieben – nach dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO), insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/G) der Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung Brandenburg.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Projekte und Angebote mit dem Ziel, auf die Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen einzugehen, frühzeitig und lebensbegleitend Wissen über familiäre Belange zu vermitteln, die Entwicklung oder den Aufbau von familienbezogenen Fähigkeiten zu unterstützen, zur Reflexion und Orientierung anzuregen sowie familiäre Handlungsspielräume zu erweitern, für

- Familien,
- Eltern/Erziehungsberechtigte, andere Sorgende (wie unter anderem Großeltern)
- junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß §7 SGB VIII)

- Sorgende und junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, mit Behinderungen, mit unterschiedlichen Lebensentwürfen und diversen sexuellen Identitäten (niedrigschwellige inklusive Familienbildung), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberhavel haben und die den Intentionen der §§ 14, 16 SGB VIII folgend dazu geeignet sind, insbesondere:
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen,
- Eltern und andere Erziehungsverantwortliche zu befähigen, ihre Erziehungsverantwortung besser wahrzunehmen, ihnen Unterstützung zur Alltagsbewältigung zu geben, unter anderem in den Bereichen Medienkompetenz, Förderung der kindlichen Entwicklung, Freizeitgestaltung in der Familie, Beziehungskompetenzförderung, Gesundheitsförderung, interkulturelle Bildung und Begegnung, Kreativität,
- präventiv individuelle Lebenslagen, wie unter anderem Trennung und Scheidung, zu bewältigen,
- junge Menschen auf das Zusammenleben mit Kindern vorzubereiten.

Ein Rechtsanspruch von Antragstellenden (Träger) auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Fachbereich Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Förderung erfolgt nur für tatsächlich entstandene notwendige Kosten.

Vorrangig werden Einrichtungen und Projekte gefördert, die Zielgruppen im ländlichen Raum und im Norden des Landkreises erreichen, welche schwer von anderen Angeboten in den Ballungsräumen partizipieren können.

Fördermittel können von freien und kommunalen Trägern, freien Trägern der Jugendhilfe, rechtsfähigen Vereinen und Initiativen für Projekte, die den oben genannten Zielen entsprechen und nicht auf Dauer angelegt sind, beantragt werden. Freie Träger der Jugendhilfe sind Initiativen und Vereine, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Kommunale Träger der Jugendhilfe sind Gemeinden und Städte.

4. Förderbereiche

4.1 Offene Treffpunkte für Familien:

Das Bereitstellen von Offenen Treffpunkten für Familien (zum Beispiel Familienbildungsstätten, Familienbegegnungszentren, Eltern-Kind-Treffs) bietet Eltern/Erziehungsberechtigten die Möglichkeit der Kontaktaufnahme und -pflege zu anderen Eltern/Erziehungsberechtigten sowie zu fachlich geschulten Ansprechpersonen. Darüber hinaus öffnen sie den Zugang zu Angeboten der Familienbildung.

Förderung von:

- Ergänzungs- und Neuausstattungen für Treffpunkte für Familien*

Förderung bis zu 1.000,00 Euro jährlich

Eine Förderung von Offenen Treffpunkten für Familien, die bereits im Rahmen der "Richtlinie des Landkreises Oberhavel über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Einrichtungen für die Förderung von ambulanten, sozialen und gesundheitsfürsorgenden Diensten" oder eine vergleichbare institutionalisierte Förderung (keine Doppelfinanzierung aus Mitteln des Landkreises) erhalten, erfolgt nicht.

* Mindeststandards von Treffpunkten für Familien sind u. a. Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und WC

4.2 Projekte und Angebote für Eltern/Erziehungsberechtigte und Familien:

Angebote und Projekte der Familienbildung orientieren sich am Bedarf der Zielgruppen und bieten Raum, sich auszutauschen, Probleme anzusprechen und Ressourcen zu aktivieren. Die Projekte bieten in der Regel einen offenen Zugang, sind zeitlich befristet und bauen auf einer Grundhaltung auf, die geprägt ist von Akzeptanz, Respekt, Offenheit und Solidarität. Die Zielgruppen werden aktiv in Themenfindung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einbezogen.

Projekte und Angebote der Familienbildung sind zum Beispiel

- Vortragsveranstaltungen zu Fragen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und Erziehungsfragen,
- thematische Seminarveranstaltungen mit und für Erziehungsberechtigte oder Familien,
- Angebote der Familienbildung und Familienberatung,
- Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Förderhöhe der Anteilsfinanzierung:

Förderung bis zu 5.000,00 Euro pro Projekt

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Veranstaltungen, die keinen offenen Zugang bieten,
- Veranstaltungen oder Projekte, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer, oder rein touristischer, musikalischer beziehungsweise gewerblicher Art sind,
- Veranstaltungen oder Projekte, bei denen die Wahrung der Grundprinzipien der demokratischen Ordnungs- und Wertvorstellungen der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet ist.

5.2 Förderungsfähige Projekte:

- Tagesprojekte ab 1,5 Zeitstunden,
- Wochenendprojekte,
- mehrtägige Projekte im Inland mit und ohne Übernachtung,
- mindestens 10 Teilnehmende je Projekt,
- beantragte Förderung beträgt mindestens 100,00 Euro,
- Stornierungskosten, die aufgrund höherer Gewalt entstehen, werden in voller Höhe übernommen.

5.3 Zuwendungsfähige Kostenpositionen:

a) Honorare

Die Förderung von Honoraren erfolgt auf der Grundlage der Anlage 1 zu den VV-Honoraren MBSJ (Honorarstufen) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

b) Fahrkosten

Die Nutzung von **privaten PKW** kann mit bis zu 0,38 Euro pro gefahrenem Kilometer gefördert werden.

Die Nutzung von **Kleinbussen** kann mit bis zu 0,65 Euro pro gefahrenem Kilometer gefördert werden.

Die Nutzung von **Mietfahrzeugen** kann mit bis zu 90,00 Euro/Tag oder 0,38 Euro je gefahrenen Kilometer gefördert werden. Die Versicherungskosten sind vollständig förderfähig.

Bei der Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** werden die Kosten für die jeweils kostengünstigste Beförderungsklasse (bei Zügen in der Regel die 2. Klasse) anerkannt. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Personen mit einer Behinderung können die Kosten der nächsthöheren Beförderungsklasse erstattet werden.

Bei der Nutzung von **Charterbussen** können die tatsächlich entstandenen Kosten anerkannt werden, soweit sie marktüblich sind. Die Marktüblichkeit kann durch Vorlage von mindestens 2 Kostenvoranschlägen nachgewiesen werden.

c) sonstige Kosten

Für eine erfolgreiche Projektumsetzung notwendige sonstige Kosten können zum Beispiel sein: Raumkosten (Heizung, Strom, Miete, Pacht), IT-Kosten, Bürokosten (Büromaterial, Porto, Telefon, Büroreinigung), Stornierungskosten aufgrund höherer Gewalt.

d) Kosten für Verpflegung und Unterkunft

Die Projektkosten für Verpflegung und Unterkunft können bis zu 45,00 Euro pro Nacht je Teilnehmenden gefördert werden. Höhere Kosten können nach Rücksprache mit dem Fachbereich Jugend anerkannt werden.

e) Eigenanteil

Es ist ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten des Projekts zu erbringen. Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel des Projektträgers, Eigenleistungen durch erbrachte Arbeitsstunden (unbarer Eigenanteil) sowie Zuwendungen Dritter werden als Eigenanteil anerkannt.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung:

Die Antragstellung ist für das laufende Jahr bis zum 01.11. möglich und frühestmöglich ab 01.10. des Vorjahres. Der Antrag erfolgt grundsätzlich schriftlich und muss mindestens 14 Tage vor Beginn des Projektes oder Angebotes, mittels vollständig ausgefülltem Formblatt beim Fachbereich Jugend vorliegen. Eine von der genannten Frist abweichende Antragstellung kann nach vorheriger Rücksprache mit dem Fachbereich Jugend erfolgen. Die Gewährung der Zuwendung bzw. deren Ablehnung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

Die Anträge sind mit den dazugehörigen Anlagen (Projektbeschreibung, Angaben zur Öffentlichkeitsarbeit) beim zuständigen Zuwendungsgeber zu stellen. Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anträge alle notwendigen Angaben erhalten, vollständig ausgefüllt sind und durch eine unterschriftsberechtigte Person unterzeichnet sind. Nachreichungen oder Ergänzungen sind auf Verlangen des Zuwendungsgebers durch geeignete Unterlagen zu belegen. Bei einem erstmaligen Antrag sind durch den Träger, der nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, folgende Unterlagen beizufügen:

- Satzung des Vereins/Gesellschaftervertrag,
- Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt,
- Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes.

Eine Förderung setzt voraus, dass der Träger die ausreichende Eignung von Mitarbeitenden oder Betreuenden nachweist (sozialpädagogische und/oder vergleichbare Ausbildungen), die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet, die regionale Vernetzung anstrebt und bereits vorhandene Ressourcen nutzt.

6.2 Auszahlung der Förderung/Zuwendung:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Interesse der Antragsstellenden. So können diese im Antragsverfahren selber entscheiden, ob die Zuwendung als Einmalzahlung oder in mehreren Teilbeträgen erfolgt.

6.3 Verwendungsnachweis:

Ein Projekt ist erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Erteilung eines Prüfberichts abgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, dem Fachbereich Jugend innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Projektes einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Das konkrete Fristende ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer Belegliste. Der Sachbericht vergleicht die Zielsetzung zu Projektbeginn mit den erreichten Zielen nach Projektende und berichtet über die gewonnenen praktischen Erkenntnisse in der Arbeit mit der Zielgruppe. Die Belegliste weist alle Einnahmen und Ausgaben des Projektes anhand von Belegen nach.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Oberhavel für präventive Familienangebote tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.02.2023 (Beschlussnummer 6/JHA/030) zum 22.02.2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser tritt die Richtlinie Familienbildung außer Kraft.

Aktuell laufende Förderungen werden mit der neuen Richtlinie übernommen.

Oranienburg, den 22.02.2023

Volker-Alexander Tönnies
Landrat